



**Rhein-Umschlag
Kieswerke GmbH & Co. KG**

2. Erweiterung des Bodenabbaus und Anpassung der Abbau- und Rekultivierungsplanung am Standort Estorf, Gemarkung Estorf, Flur 9, Unter- lagen gem. § 68 WHG

Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung
zum FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer bei Nienburg“
(DE-3319-332) und
zum Vogelschutzgebiet „Wesertalaue bei Landesbergen“
(DE-3420-401)

Rhein-Umschlag Kieswerke GmbH & Co. KG

2. Erweiterung des Bodenabbaus und Anpassung der Abbau- und Rekultivierungsplanung am Standort Estorf, Gemarkung Estorf, Flur 9, Unterlagen gem. § 68 WHG

Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung
zum FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer bei Nienburg“
(DE-3319-332) und
zum Vogelschutzgebiet „Wesertalaue bei Landesbergen“
(DE-3420-401)

Auftraggeber:

Rhein-Umschlag Kieswerke GmbH & Co. KG
Dalbenstr. 17
26135 Oldenburg

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
Dipl. Geogr., Dipl. Umweltwiss. Ludger Steinmann
M. Sc. Denis Dridiger
B. Eng. Paale Hartner

Grafik:

B. Eng. Paale Hartner

Herford, im April 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Übersicht über die Schutzgebiete und die für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	4
2.1	FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (DE- 3319-332)“	4
2.1.1	Schutz und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg (DE-3319-332)“ gemäß Schutzgebietsverordnungen	7
2.1.2	Erhaltungsziele gem. Erhaltungsdokumenten (EZD) des Landkreises Nienburg/ Weser	10
2.1.3	Charakteristische Arten der im FFH-Gebiet „Teichfledermaus- Gewässer im Raum Nienburg“ vorliegenden LRT	11
2.2	EU- Vogelschutzgebiet „Wesertalaue bei Landesbergen“ (DE- 3420-401)	12
2.2.1	Schutz- und Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet „Wesertalaue bei Landesbergen“ (DE-3420-401)	15
2.2.2	Erhaltungsziele gem. Erhaltungsdokumenten (EZD) des Landkreises Nienburg/Weser	16
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	18
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete durch das Vorhaben	22
4.1	Prognose für das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“	22
4.2	Prognose für das Vogelschutzgebiet „Wesertalaue bei Landesbergen“	25
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	26
6	Fazit	27
7	Quellenverzeichnis	28

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage der geplanten Erweiterungsfläche sowie der bestehenden Abbaustätte im Kontext zu den im Umfeld befindlichen Teilflächen des FFH-Gebiets und des EU-Vogelschutzgebietes	3
Abb. 2	Darstellung der Gesamtausdehnung des FFH-Gebiets „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (DE-3319-332) (NLWKN 2023a) und Lage des Untersuchungsgebietes	5
Abb. 3	Darstellung der Gesamtausdehnung des Vogelschutzgebietes „Wesertalaue bei Landesbergen“ (DE-3420-401) (NLWKN 2023b) und Lage des Untersuchungsgebietes	13



TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen mit Einstufung des Erhaltungsgrades (NLWKN 2020).....	6
Tab. 2	Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG mit Einstufung des Erhaltungsgrades (NLWKN 2020).....	6
Tab. 3	Erhaltungsziele für die vorkommenden LRT gem. EZD für das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (LANDKREIS NIENBURG/WESER 2020)	10
Tab. 4	Erhaltungsziele für Anhang II-Arten gem. EZD für das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (LANDKREIS NIENBURG/WESER 2020)	11
Tab. 5	Auflistung der im Vogelschutzgebiet „Wesertalaue bei Landesbergen (DE-3420-401)“ vorkommenden Vogelarten des Anhang I der VS-RL (NLWKN 2017).....	14
Tab. 6	Erhaltungsziele für die im Vogelschutzgebiet „Wesertalaue bei Landesbergen“ vorkommenden Vogelgilden mit entsprechenden wertbestimmenden Arten (LANDKREIS NIENBURG/WESER 2020).....	17



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Rhein-Umschlag Kieswerke GmbH & Co. KG (Firma RU) betreibt am Standort Estorf, Gemarkung Estorf, Flur 9 einen Sand- und Kiesabbau. Es wird beabsichtigt, den Abbau nordöstlich des bestehenden Abbaubereiches in einer Weserschleife bei Estorf um ca. 90 ha zu erweitern. Die Fläche wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Der geplante Abbaubetrieb in der Erweiterungsfläche soll wie auch innerhalb der südwestlich angrenzenden genehmigten Abbaustätte im Nassabbauverfahren erfolgen.

Für die bestehende Abbaustätte liegt ein Planfeststellungsbeschluss seit dem 24.09.2002 vor, zuletzt geändert in der Fassung vom 25.02.2019, AZ 552-512-50-210-1088/14. Der Abbau gliedert sich in einen südlichen Bereich, dessen Abschnitte zur Hälfte bereits abgebaut worden sind, und einen nördlichen Bereich, welcher aktuell abgebaut wird. Seit Abbaubeginn gab es bedingt durch konjunkturelle Veränderungen in der Verfügbarkeit von Abraum- und Sandmengen mehrere Änderungen in der Abbau- und Rekultivierungsplanung. Im nördlichen Bereich der bestehenden Abbaustätte findet nun eine Flächenreduktion von ursprünglich rd. 32,4 ha (inkl. rd. 2,3 ha, die in der Fläche des Planfeststellungsbeschlusses 2002 überplant wurden) auf rd. 27,2 ha statt. Hieraus ergeben sich Änderungen in der Abbau- und Wiederherrichtungsplanung, die in einem gemeinsamen Verfahren mit der geplanten nordöstlichen Erweiterung betrachtet werden sollen.

Im derzeit gültigen Landesraumordnungsprogramm befinden sich die betrachteten Flächen (derzeitige Abbaustätte und geplante Erweiterung) in einem Gebiet für Rohstoffgewinnung (ML NDS 2017). Des Weiteren ist der bestehende Abbaubereich sowie ein Großteil der geplanten Erweiterungsflächen im aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für die Gewinnung von Kies und Kiessand für die kurzfristige Inanspruchnahme ausgewiesen (LANDKREIS NIENBURG/WESER 2003). Aus diesen Gründen entspricht das Vorhaben den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung.

Das beschriebene Vorhaben grenzt unmittelbar im südwestlichen Bereich der geplanten Erweiterungsfläche an zwei Teilflächen des FFH-Gebietes „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (DE-3319-332) an. Hierbei handelt es sich um zwei Stillgewässer, welche durch einen Graben („Ruschgraben“) miteinander verbunden sind. Das südliche, deutlich größere, länglich geformte Stillgewässer („Estorfer See“) setzt sich in südwestliche Richtung fort. Nordwestlich befinden sich die genehmigten Abbauf Flächen. Die Entfernung der genehmigten Abbaustätte zu den Teilflächen des FFH-Gebiets variiert zwischen ca. 70 m und 300 m.

Eine weitere Teilfläche liegt nördlich des geplanten Erweiterungsvorhabens mit den südlichen Ausläufern innerhalb des UG. Hierbei handelt es sich um Stillgewässer der „Liebenauer Gruben“. Diese bereits vollständig rekultivierten Altgrabungen weisen eine

Anbindung zur Weser auf. Die Weser ist dem FFH-Gebiet und der geplanten Erweiterungsfläche zwischengelagert.

Im weiteren Umfeld (außerhalb des UG) liegen weitere Teilflächen des Schutzgebiets (vgl. Abb. 1). Hierbei handelt es sich um folgende Teilgebiete:

- „Große Aue“ (Fließgewässersystem nördlich der Weser) (mind. 550 m vom gepl. Erweiterungsvorhaben entfernt)
- „Wellier Schleife/ Staustufe Landesbergen“ (südlicher Weseraltarm) (mind. 2,1 km vom gepl. Erweiterungsvorhaben entfernt)

Des Weiteren sind die dem Teilgebiet „Wellier Schleife/ Staustufe Landesbergen“ zugehörigen Flächen ebenfalls als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Hierbei sind neben der Gewässerstruktur des Altarms weitere umliegende Flächen in typischer Landschaftsausprägung der Weseraue integriert. Bei dem geschützten Bereich handelt es sich um die nördliche zweier Teilflächen, die zusammen das EU-Vogelschutzgebiet „Wesertalaue bei Landesbergen“ (DE-3420-401) bilden. Eine genaue Beschreibung erfolgt in Kap. 2.

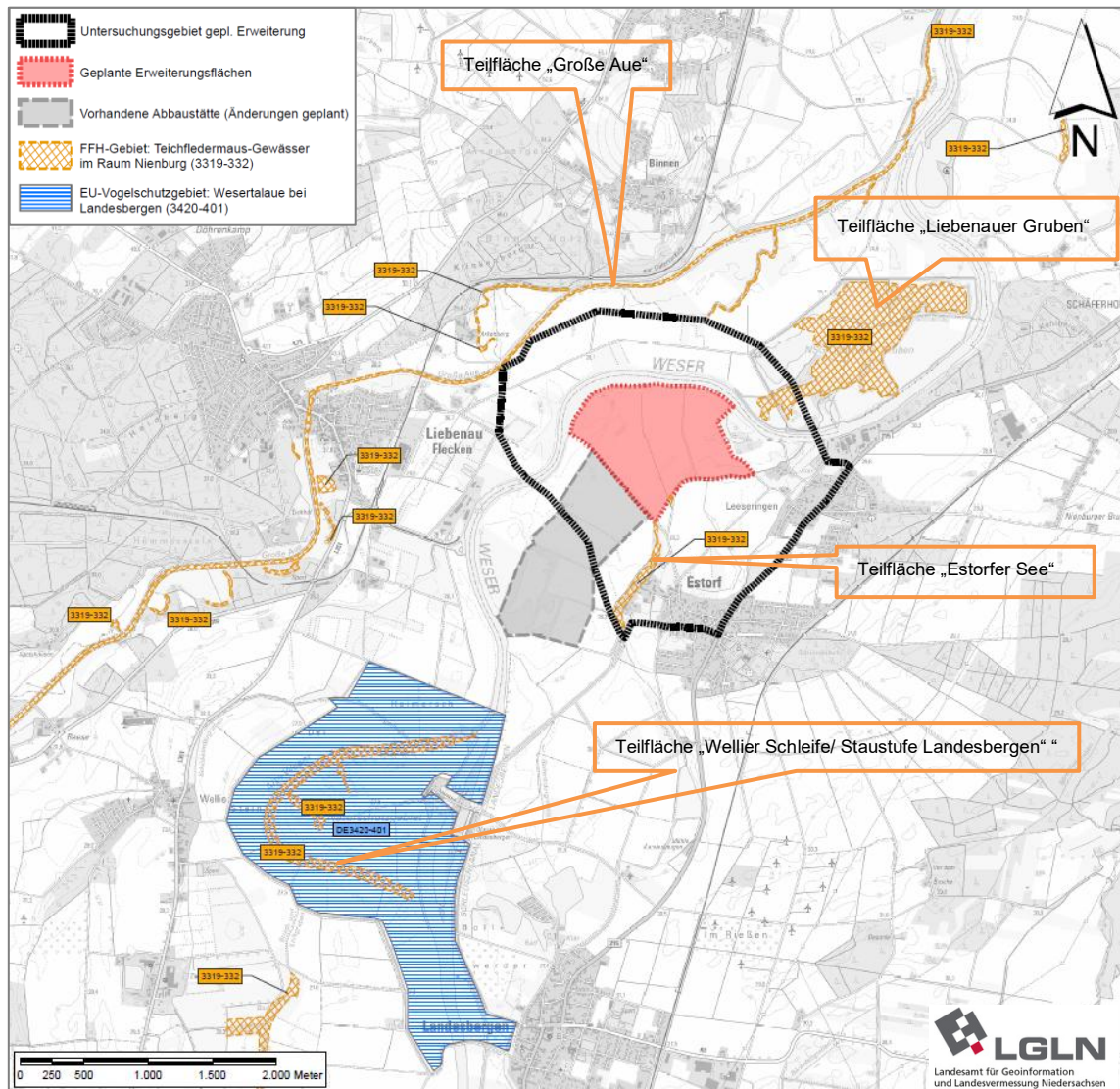


Abb. 1 Lage der geplanten Erweiterungsfläche sowie der bestehenden Abbaustätte im Kontext zu den im Umfeld befindlichen Teilflächen des FFH-Gebiets und des EU-Vogelschutzgebietes

Projekte und Pläne sind gem. der §§ 34 und 36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vor ihrer Durchführung oder Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen.

Die vorliegende Verträglichkeitsvorprüfung dient der Ermittlung, ob die Durchführung einer Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich ist oder nicht. Dieser erste Schritt dient der Vorabschätzung, ob das geplante Vorhaben im konkreten Fall geeignet ist, eines der im UG bzw. im weiteren Umfeld befindlichen Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen zu können.

Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung gegeben, sind eine genauere Prüfung des Sachverhaltes und damit eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten und FFH-Lebensraumtypen trotz dieser Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen, ist zu prüfen, ob die Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Vorsehen von Kohärenzsicherungsmaßnahmen) vorliegen und das Projekt abweichend zugelassen oder durchgeführt werden darf.

Die vorliegende Verträglichkeitsvorprüfung wird auf Grundlage vorhandener Daten sowie eigener Erhebungen bzw. gutachterlicher Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen durchgeführt.

Die vorliegende Prüfung wird auf Grundlage der Gebietsdaten der zuletzt an die EU-Kommission übermittelten Fassung des Standarddatenbogens aus dem Jahr 2020 (FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ bzw. aus dem Jahr 2017 (EU-Vogelschutzgebiet „Wesertalaue bei Landesbergen“ durchgeführt.

2 Übersicht über die Schutzgebiete und die für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (DE-3319-332)“

Das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ trägt die EU-Kennzeichnung 3319-332 und die länderinterne Nummer 289. Das Gebiet ist ca. 687 ha groß und verläuft zwischen der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen im Süden und der Stadt Nienburg (Weser) im Norden (vgl. Abb. 2). Die Zuständigkeit der Gebietsbetreuung liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser. Das FFH-Gebiet umfasst mehrere Kiesabbaugewässer entlang der Weser, des Weiteren gehören ein Abschnitt des Flusses „Große Aue“ sowie zahlreiche Altwasser und Altarme in den Niederungen der Fließgewässer zum FFH-Gebiet. Die Altwasser und die teils großen Abbaugewässer entsprechen in vielen Bereichen dem Lebensraumtyp der naturnahen und nährstoffreichen Stillgewässer (NLWKN 2023a).

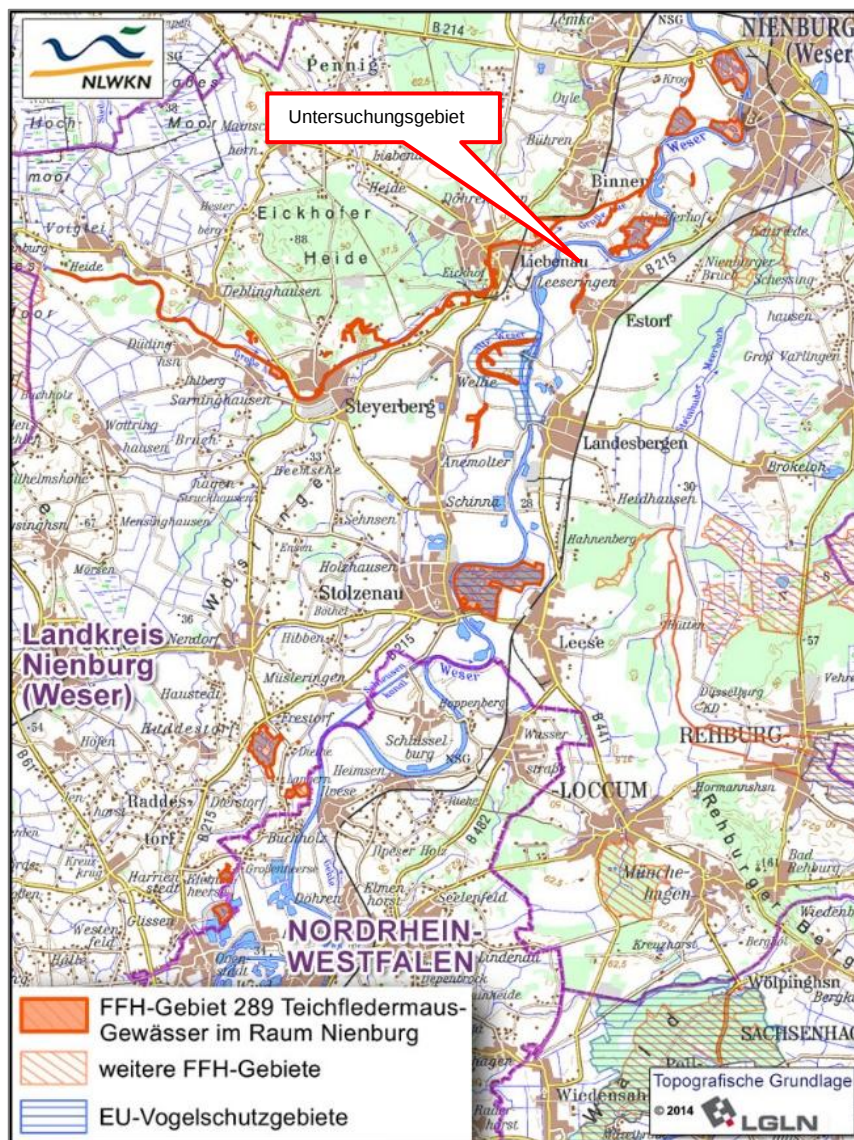


Abb. 2 Darstellung der Gesamtausdehnung des FFH-Gebiets „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (DE-3319-332) (NLWKN 2023a) und Lage des Untersuchungsgebietes

Das FFH-Gebiet hat eine besondere Bedeutung für die Teichfledermaus. Grund für die Schutzgebietsausweisung sind zwei Teichfledermausquartiere in Binnen (ca. 1,5 km nördlich) und Diethen (ca. 14,5 km südlich des geplanten Vorhabens), deren Jagdlebensraum an den geschützten Gewässern liegt. Daneben erfolgte die Meldung aufgrund des Vorkommens des Lebensraumtyps 3150.

Die Stillgewässer sind in Teilen von strukturreichen Weidenbüschen und Erlen-Eschen-Beständen umgeben. Weiterhin sind Grünlandbrachen und Hochstaudenfluren Teil des FFH-Gebiets. Die unterschiedlichen Gewässer mit teils vielfältig strukturierten Uferbereichen stellen zudem geeignete Lebensräume für den Fischotter (NLWKN 2023a) dar. Die maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes gem. FFH-RL sind in den folgenden Tab. 1 und Tab. 2 aufgeführt.

Tab. 1 Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen mit Einstufung des Erhaltungsgrades (NLWKN 2020)

Code	Bezeichnung	Fläche (ha)	Erhaltungsgrad A B C
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	274	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	1,6	C
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	0,9	-
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	83,5	C
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (Ulmion minoris)	0,5	C

Beurteilung des Erhaltungsgrads: A – Hervorragend (= günstig), B – Gut (=günstig), C – Mittel bis schlecht (= ungünstig)

Das Vorkommen des LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ ist nicht signifikant (Status D) und hat somit keine Prüfungsrelevanz.

Tab. 2 Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG mit Einstufung des Erhaltungsgrads (NLWKN 2020)

Art		Population im Gebiet			Erhaltungsgrad
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Größe		A B C
			Min.	Max.	
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	s	1	5	B
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	b	101	250	B

Status: s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise (Anzahl in Individuen); b: Übersommerung;

Beurteilung des Erhaltungsgrads: A – Hervorragend (= günstig), B – Gut (=günstig), C – Mittel bis schlecht (= ungünstig)

Alle Arten mit Erhaltungsgrad A, B, C sind prüfungsrelevant. Andere im Standarddatenbogen (SDB) aufgeführte, „fakultative“ Arten sind nicht prüfungsrelevant. Als solche sind für das FFH-Gebiet folgende Arten genannt: Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Weitergehend sind die genannten Teilflächen des FFH-Gebietes gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als grundwasserabhängige Landökosysteme (gwa LÖS) eingestuft (NIBIS 2021). Weitere Hintergrundinformationen zu den gwa LÖS sind dem ebenfalls zum geplanten Vorhaben erarbeiteten „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“ (KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH 2025) (Teil E9) zu entnehmen.

2.1.1 Schutz und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg (DE-3319-332)“ gemäß Schutzgebietsverordnungen

Die Erhaltungsziele ergeben sich aus den Meldeunterlagen für das Gebiet.

Im Auftrag des Landkreises Nienburg/Weser und unter Förderung der EU wurde ein Managementplan für das FFH-Gebiet sowie für das südlich der Vorhabenflächen befindliche Vogelschutzgebiet (vgl. Kap. 2.2) aufgestellt (LANDKREIS NIENBURG/WESER 2020). Des Weiteren existiert ein Bewirtschaftungsplan der Niedersächsischen Landesforsten (NLF 2021). Die Flächen der NLF befinden sich jedoch nicht in räumlichem Bezug zum Untersuchungsgebiet, weshalb der Bewirtschaftungsplan hier keine Berücksichtigung findet. Eine Darstellung der im Rahmen des Managementplans aufgestellten Erhaltungsziele findet gesondert im folgenden Kap. 2.1.2 statt.

Das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ ist durch die Ausweisung von drei Naturschutzgebieten (NSG) und neun Landschaftsschutzgebieten (LSG) gesichert (NLWKN 2020). Im betrachteten Raum sind die jeweiligen Teilflächen über jeweils zwei Natur- und Landschaftsschutzgebiete geschützt. Eine Zusammenstellung der jeweiligen Gebietsnamen und Beschreibungen sowie die Schutzzwecke zur jeweiligen Unterschutzstellung der entsprechenden Teilflächen des FFH-Gebietes sind den folgenden Ausführungen zu entnehmen.

LSG „Estorfer See“ (LSG NI 233)

Das LSG umfasst zwei nährstoffreiche Stillgewässer eines ehemaligen Weserverlaufs (Altwater), die durch einen Graben miteinander verbunden sind. Es dominieren typische Arten der Schwimmblatt- und Wasserlinsengesellschaften. In den Verlandungszonen stehen nährstoffreiche Röhrichte an, welche von Arten des Weidenauwaldes und in östlicher Richtung auch des Hartholzauenwaldes gesäumt werden (LANDKREIS NIENBURG WESER 2014a).

Auszug aus der Verordnung über das LSG vom 24.10.2014

„Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang II-Art (FFH-Richtlinie)

- **Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)**. Zur Erhaltung sind strukturreiche Ufer der Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Der verbindende Graben ist in seiner Bedeutung als Flugstraße zwischen den Jagdgebieten zu fördern.

und die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 3150 des Anhangs I (FFH-Richtlinie)

- **Natürliche eutrophe Seen mit Laichkraut- Froschbiss-Gesellschaften.** Naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübttem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sind einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder zu entwickeln“ (LANDKREIS NIENBURG WESER 2014a).

NSG „Liebenauer Gruben“ (NSG HA 221)

Das NSG umfasst einen Komplex aus zusammenhängenden Stillgewässern, welche durch vorhergegangenen Kiesabbau entstanden. Die ehemaligen Abgrabungsgewässer weisen einen erhöhten Strukturreichtum durch unterschiedliche Wassertiefen, kleinere Inseln sowie strukturreiche Ufer (Röhrichtgürtel, Verlandungszonen, Weidengebüsche) auf. In Teilbereichen haben sich Weichholz-Auwaldbereiche etabliert. Punktuell wurde die Entwicklung von Hartholz-Auwald durch Initialpflanzungen unterstützt (LANDKREIS NIENBURG WESER 2012).

Auszug aus der Verordnung über das NSG vom 19.12.2012

„Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziel) für das NSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des FFH-Gebiets 289 durch die Sicherung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Anhang II-Art (FFH-Richtlinie)

- **Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*).** Zur Erhaltung sind strukturreiche Ufer der Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln“ (LANDKREIS NIENBURG WESER 2012).

LSG „Die Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser“ (LSG NI 66)

Das LSG umfasst das großteilig begradigte Fließgewässer „Große Aue“ sowie z. T. angrenzende Altarme und angrenzende Teiche. Besonders diese Strukturen stellen reliktarig erhaltene Bereiche einer typischen Flussaue dar (LANDKREIS NIENBURG WESER 2017).

Auszug aus der Verordnung über das LSG vom 16.06.2017

„Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die FFH-Fläche ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang II-Arten (FFH-Richtlinie)

- **Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*):** Zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Weiter sind hierfür auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen wie Waldränder und Hecken zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln;
- **Fischotter (*Lutra lutra*):** Zur Wiederherstellung und Erhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population im Gebiet sind Gewässer mit einer hohen Strukturvielfalt und einer reichen Ufervegetation mit Röhrichten und Hochstauden sowie

Auwäldern und Niederungen mit Überschwemmungsarealen zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen, die dem Fischotter Deckungs- und Rückzugsräume bieten; die Gewässer und Gewässersysteme sowie Niederungsbereiche dienen weiter als Wanderstrecken für den Fischotter; der Verbund dieser Bereiche ist zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln;

und die Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen 3150 und 6430 des Anhangs I (FFH-Richtlinie)

- **3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften** einschließlich ihrer naturnahen Ufer mit klarem bis leichtgetrübtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sind einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten bzw. zu entwickeln;
- **6430 Feuchte Hochstaudenfluren** finden sich auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten an Ufern und Waldrändern, die keine bis geringe Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen; die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor“ (LANDKREIS NIENBURG WESER 2017).

NSG „Wellier Schleife/ Staustufe Landesbergen“ (NSG HA 177)

Das NSG umfasst einen ca. 3 km langen Altarm der Weser, an den zwei im Zuge ehemaliger Kiesabgrabungen entstandene Stillgewässer angebunden sind. Die Strukturen innerhalb und im Umfeld der Gewässer haben sich zu einem Komplex auentypischer Lebensraumstrukturen (Verlandungszonen, uferbegleitende Gehölze, Uferstaudenfluren) entwickelt. Im weiteren Umfeld der Gewässerstrukturen stehen Acker- und z. T. Feuchtgrünlandflächen an (LANDKREIS NIENBURG WESER 2014b).

Auszug aus der Verordnung über das NSG vom 24.10.2014

„Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) im NSG

1. als Teil des FFH-Gebietes 289 „Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg“ sind

1.1 als allgemeine Erhaltungsziele der Schutz und die Entwicklung **auentypischer Biotopkomplexe** mit Altwässern, feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichen, Gehölzen und Auwald-Beständen sowie von Grünländern unterschiedlicher Feuchtestufen,

1.2 die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands durch die Sicherung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Anhang II-Art (FFH-Richtlinie) **Teichfledermaus**. Zur Erhaltung der Population sind strukturreiche Ufer der Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln“ (LANDKREIS NIENBURG WESER 2014b).



2.1.2 Erhaltungsziele gem. Erhaltungsdokumenten (EZD) des Landkreises Nienburg/ Weser

Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele lassen sich aus dem Dokument des Landkreises Nienburg/Weser ableiten (LANDKREIS NIENBURG/WESER 2020). Die folgenden Tabellen fassen die Erhaltungsziele in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) (Tab. 3) und die Anhang-II-Arten (Tab. 4) zusammen.

Tab. 3 Erhaltungsziele für die vorkommenden LRT gem. EZD für das FFH-Gebiet „Teichfeldermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (LANDKREIS NIENBURG/WESER 2020)

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150)
• Verbesserung der Gewässerstruktur (Flachufer, Buchten) • Pufferzonen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen (Nutzungsaufgabe durch Flächenankauf oder geeignete Bewirtschaftungsauflagen mit entsprechendem Ausgleich) • Förderung der Tauch- und Schwimmblattvegetation • Neuentwicklung des LRT an besonders geeigneten Gewässern
Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430)
• Angepasste Pflegemahd • Neuentwicklung des LRT an geeigneten Standorten • Pufferzonen zu Flächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung
Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0)
• Verbesserung der Überflutungsdynamik • Entwicklung von Alt- und Totholz im Gebiet (Sukzession) • Neophytenbekämpfung
Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i>, <i>Ulmus laevis</i>, <i>Ulmus minor</i>, <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>) (91F0)
• Verbesserung der Überflutungsdynamik • Entwicklung von Alt- und Totholz im Gebiet (Sukzession) • Neuentwicklung des LRT an geeigneten Standorten • Neophytenbekämpfung • Standortfremde Arten zurückdrängen • Förderung der typischen Baumarten der Hartholzau

Tab. 4 Erhaltungsziele für Anhang II-Arten gem. EZD für das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (LANDKREIS NIENBURG/WESER 2020)

Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)
• Schutz vor unbeabsichtigten negativen Veränderungen im Quartierumfeld (Wochenstubenverbund Diethe/Langern, Männchenquartiere in Binnen) • Verbesserung der Quartiersituation in Diethe (Wochenstube) durch Lösen der „Schleiereulen-Problematik“ • Klärung der vollständigen Quartiersituation • Erhalt und Entwicklung von offenen Wasserflächen und strukturreichen Ufern der naturnahen Stillgewässer mit artenreichem Insektenangebot und Habitatbäumen
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
• Entschärfung der Gefahren durch den Straßenverkehr an Hauptgefährdungspunkten • Schutz vor unmittelbaren Gefährdungen durch Fischerei und Jagd • Erhalt und Entwicklung von störungsarmen Gewässern mit einem der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand, hoher Strukturvielfalt und reicher Ufervegetation mit Röhrichten und • Hochstauden sowie Auwäldern und Niederungen mit Überschwemmungsarealen

2.1.3 Charakteristische Arten der im FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ vorliegenden LRT

Bei den charakteristischen Arten handelt es sich um Pflanzen- und Tierarten, anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand im detailliert untersuchten Bereich des Vorhabens charakterisiert wird. Hinweise zu den charakteristischen Arten innerhalb des FFH-Gebiets „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ können den Vollzugshinweisen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen entnommen werden. Aufgrund der Größe des FFH-Gebietes werden im Folgenden lediglich die Lebensraumtypen betrachtet, welche im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens gem. der in Kap. 2.1.1 aufgeführten Schutzgebietsverordnungen zur Unterschutzstellung der jeweiligen Teilflächen des FFH-Gebietes tatsächlich vorkommen:

- LRT 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
- LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Hinweise auf charakteristische Arten der genannten LRT finden sich in der Schutzgebietsverordnung (besonderer Schutzzweck) des LSG „Große Aue von Steyerberg bis zur Weser“. In dieser wird die Art Fischotter aufgeführt, welche in beiden örtlich vorkommenden LRT eine charakteristische Tierart darstellt.

Weitergehend wird in dem im Jahr 2020 fertiggestellten Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Nienburg /Weser auf ein nachgewiesenes Vorkommen des Bibers (*Castor fiber*) innerhalb des nördlich der Weser angrenzenden Naturschutzgebietes „Liebenauer Gruben“ (NSG-HA-221) hingewiesen (LANDKREIS NIENBURG/ WESER 2020). Diese Anhang II-Art wird als charakteristische Tierart für den LRT 6430 gelistet.

2.2 EU- Vogelschutzgebiet „Wesertalaue bei Landesbergen“ (DE-3420-401)

Das EU-Vogelschutzgebiet „Wesertalaue bei Landesbergen“ trägt die EU-Kennzeichnung DE3420-401 und die länderinterne Nummer 43. Das Gebiet ist ca. 579 ha groß und besteht aus zwei ca. 6 km voneinander entfernten Teilgebieten. Lokalisiert ist das Gebiet in der Mittelweseraue bei Landesbergen und Stolzenau. Die Zuständigkeit der Gebietsbetreuung liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser. Die nördlichen Teilflächen setzen sich aus einem aufgestauten Altarm sowie zwei an den Altarm angebundenen Stillgewässern ehemaliger Kiesabgrabungen zusammen (vgl. Ausführungen zum NSG „Wellier Schleife“ in Kap. 2.1.1). Im weiteren Umfeld befinden sich Ackerflächen, die einen Großteil der Flächenanteile des Gebietes einnehmen. Die Ackerflächen werden in Teilen von Feldhecken und Grünländern durchzogen. Die östlich angrenzende Weser ist mit dem weiter östlich befindlichen Schleusenkanal ebenfalls Teil des Vogelschutzgebietes. Ausgenommen sind hierbei die technischen Anlagen der Schleuse sowie der Staustufe Landesbergen.

Die südliche der beiden Teilflächen ist durch mehrere größere Abgrabungsgewässer sowie deren umliegende Biotopstrukturen geprägt. Der Bodenabbau ist innerhalb dieser Teilfläche beendet und die entsprechenden Abgrabungsgewässer zur naturnahen Entwicklung renaturiert (NLWKN 2023b).

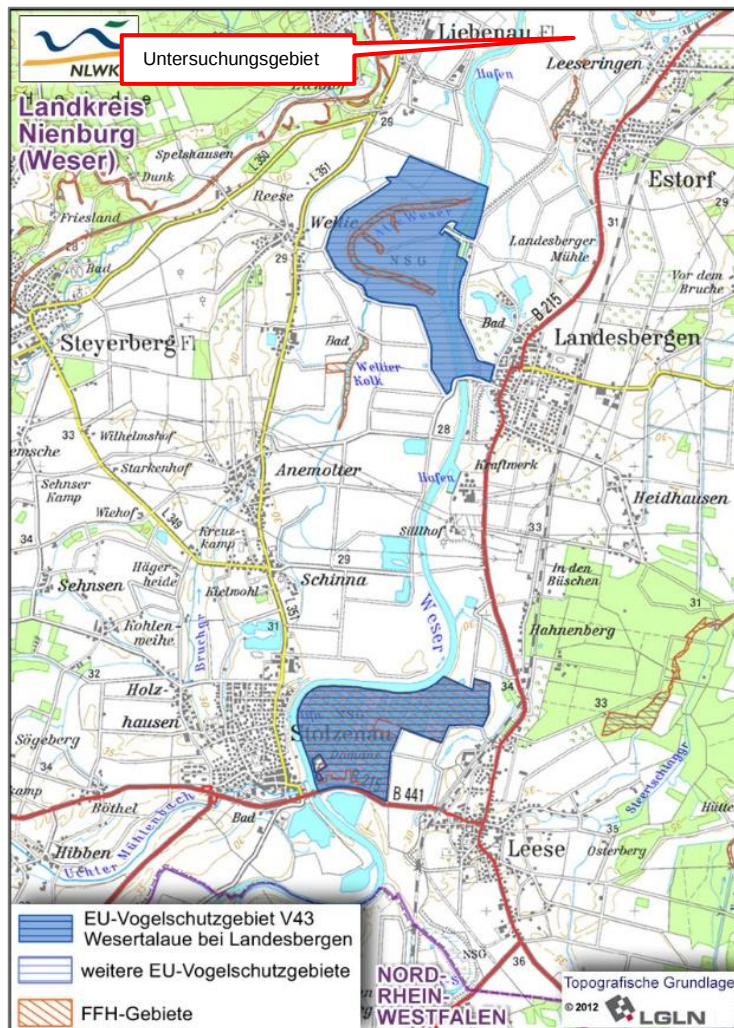


Abb. 3 Darstellung der Gesamtausdehnung des Vogelschutzgebietes „Wesertalaue bei Landesbergen“ (DE-3420-401) (NLWKN 2023b) und Lage des Untersuchungsgebietes

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um einen bedeutenden Brut- und Rastplatz und z. T. um ein Überwinterungsgebiet für Wasservögel. Ergänzend stellt das Gebiet den bedeutendsten binnenländischen Brutplatz für die Schwarzkopfmöwe dar. Innerhalb des Schutzgebietes wurden zudem Brut- und Schlafplätze des Kormorans nachgewiesen. Weitergehend erfüllt das Gebiet eine wichtige Funktion in der Vernetzung weiterer im Umfeld befindlicher Vogelschutzgebiete. Hierbei sind u. a. die Gebiete „Steinhuder Meer“ (V42), „Dümmer“ (V39) und „Diepholzer Moorniederung“ (V40) aufzuführen (NLWKN 2023b).

Nachfolgend werden die im Standarddatenbogen gelisteten, im Gebiet erfassten Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.

Tab. 5 Auflistung der im Vogelschutzgebiet „Wesertalaue bei Landesbergen (DE-3420-401)“ vorkommenden Vogelarten des Anhang I der VS-RL (NLWKN 2017)

Art		Population im Gebiet			Erhaltungsgrad
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Größe		A B C
			Min.	Max.	
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	n	1	1	B
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	n	0	1	B
<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	Zwergschwan	m	2	2	B
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	w	300	300	C
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	e	k.A.	k.A.	B
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsänger	w	50	50	B
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	m	7	7	B

Status: e: gelegentlich einwandernd, unbeständig; n: Brutnachweis, Zahl der wandernden/ rastenden Tiere; w: Überwinterungsgast

Beurteilung des Erhaltungsgrads: A – Hervorragend (= günstig), B – Gut (=günstig), C – Mittel bis schlecht (= ungünstig)

Neben den aufgelisteten Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sind weitere im Gebiet erfasste bedeutsame Zugvogelarten im SDB gelistet. Hierbei handelt es sich um folgende Arten (NLWKN 2017):

- Spießente (*Anas acuta*)
- Löffelente (*Anas clypeatra*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Pfeifente (*Anas penelope*)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*)
- Schnatterente (*Anas strepera*)
- Blässgans (*Anser albifrons*)
- Graugans (*Anser anser*)
- Saatgans (*Anser fabalis*)
- Graureiher (*Ardea cinerea*)
- Tafelente (*Aythya ferina*)
- Reiherente (*Aythya fuligula*)
- Kanadagans (*Branta canadensis*)
- Schellente (*Bucephala clangula*)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Höckerschwan (*Cygnus olor*)
- Blässhuhn (*Fulica atra*)
- Austernfischer (*Haematopus ostralegus*)

- Silbermöwe (*Larus argentatus*)
- Sturmmöwe (*Larus canus*)
- Mantelmöwe (*Larus marinus*)
- Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*)
- Lachmöwe (*Larus ridibundus*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Gänsesänger (*Mergus merganser*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)
- Komoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*)
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)
- Braunkelchen (*Saxicola rubetra*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
- Brandgans (*Tadomaa tadoma*)
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Prüfungsrelevanz des südlichen Teilbereiches

Aufgrund der großen Entfernung des südlichen Teilbereiches des Schutzgebietes zur vorhandenen Abbaustätte bzw. zum geplanten Erweiterungsbereich von >7 km lassen sich potenzielle Auswirkungen auf diese geschützten Flächen durch das geplante Vorhaben sicher ausschließen. Entsprechend ist alleinig die nördliche Teilfläche Gegenstand der weiteren Vorprüfung.

2.2.1 Schutz- und Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet „Wesertalaue bei Landesbergen“ (DE-3420-401)

Die prüfungsrelevante nördliche Teilfläche des Vogelschutzgebietes ist durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen“ (vgl. Kap. 2.1.1) gesichert. Die im Verordnungstext genannten Erhaltungs- und Entwicklungsziele werden im folgenden Auszug aus der Schutzgebietsverordnung dargestellt.

Auszug aus der Verordnung über das NSG „Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen (NSG HA 177)

„Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) im NSG

[...]

2. als Teil des Vogelschutzgebiets V 43 „Wesertalaue bei Landesbergen“ sind

2.1 als **allgemeine Erhaltungsziele** der Erhalt und die Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung, die Förderung der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, die Bereit-

stellung beruhigter Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate, die Vermeidung von Umwandlungen in landwirtschaftliche Sonderkulturen sowie die Freihaltung von Windenergieanlagen.

2.2 als **spezielle Erhaltungsziele** die Sicherung oder Wiederherstellung langfristig überlebensfähiger Bestände der

2.2.1 wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs.1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie

a) **Weißstorch** – hier als Nahrungsgast wertbestimmend:

Durch die Sicherung und Entwicklung unterschiedlich strukturierter Grünland- und Feuchtgrünlandflächen sowie durch die Schaffung feuchter Senken mit ihrer Produktivität an Amphibien und größeren Insekten werden Nahrungsflächen bereitgestellt.

b) **Singschwan** – hier als Gastvogel wertbestimmend:

Die störungsarmen Grünland- und Ackerflächen bieten Ruheplätze und Nahrungsflächen,

2.2.2 **wertbestimmenden Zugvogelarten** nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

a) **Kormoran** – hier als Brutvogel und als Gastvogel wertbestimmend:

Die höheren uferbegleitenden Gehölzbestände sind als Brutplatz für die Brutkolonie und auch als Rastplatz für durchziehende Kormorane zu erhalten. Die Gewässer dienen als Nahrungsraum in Kolonie-, Rast- und Schlafplatznähe.

b) **Gänsesäger** – hier als Gastvogel wertbestimmend:

Die Gewässer sind als ungestörter Nahrungsraum zu erhalten.

2.3 als **spezielle Erhaltungsziele** die Erhaltung störungsarmer Ruheplätze und Nahrungsflächen für **Nordische Gänse und Schwäne sowie Enten**:

Die störungsarmen Grünland- und Ackerflächen sind als Rast- und Nahrungsfläche zu erhalten und zu entwickeln“ (LANDKREIS NIENBURG WESER 2014b).

2.2.2 Erhaltungsziele gem. Erhaltungsdokumenten (EZD) des Landkreises Nienburg/Weser

Die Erhaltungsziele lassen sich aus dem Dokument des Landkreises Nienburg/Weser ableiten (LANDKREIS NIENBURG/WESER 2020). Das Dokument enthält die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ sowie das Vogelschutzgebiet „Wesertalaue bei Landesbergen“ (vgl. Kap. 2.1.1). Nachfolgend werden die Erhaltungsziele für betreffende Vogelarten aufgeführt. Die Erhaltungsziele sind zudem für verschiedene Vogelarten mit gleichen bzw. ähnlichen Umweltansprüchen wirksam, sodass diese in Gilden zusammengefasst werden.

Tab. 6 Erhaltungsziele für die im Vogelschutzgebiet „Wesertalaue bei Landesbergen“ vorkommenden Vogelgilden mit entsprechenden wertbestimmenden Arten (LANDKREIS NIENBURG/WESER 2020)

Brutvogelgilde: Wiesen und Feldvögel
Wertbestimmende Arten: /
• Erhalt und Entwicklung von Extensivgrünland mit Zonierungen und gestaffelter Mahd
Brutvogelgilde: Gebüsch-/Heckenbrüter
Wertbestimmende Arten: /
• Erhalt von Gehölzen im Umfeld der Gewässer
Brutvogelgilde: An Wasserflächen gebundene Brutvögel
Wertbestimmende Arten: Kormoran
• Erhalt der Gewässer und angrenzender Uferbereiche und Entwicklung von beruhigten Zonen als ungestörte Nahrungs- und Ruheräume sowie Brutplätze • Erhalt der höheren uferbegleitenden Gehölzbestände als Brutplatz (Kormoran) • Schutz vor unmittelbaren Gefährdungen durch Jagd und Fischerei
Brutvogelgilde: Brutvögel vegetationsarmer Inseln in Gewässern
Wertbestimmende Arten: Schwarzkopfmöwe
• Erhalt und Wiederherstellung vegetationsarmer Inseln als Brutplätze
Brutvogelgilde: Brutvögel der Röhrichte und Verlandungszonen
Wertbestimmende Arten: /
• Erhalt und Entwicklung von Röhrichten/Verlandungszonen
Brutvogelgilde: Vögel der (halb-)offenen Kulturlandschaft mit großem Raumbedarf
Wertbestimmende Arten: Weißstorch
• Erhalt und Entwicklung von Extensivgrünland mit Zonierungen und gestaffelter Mahd
Brutvogelgilde: Brutvögel von Steilufern und Abbruchkanten
Wertbestimmende Arten: /
• Erhalt bestehender Brutplätze an Abbruchkanten auf vegetationsarmen Inseln

Gastvogelgilde: Gastvögel, die auf störungsarme offene Wasserflächen angewiesen sind (Enten, Taucher, Säger, Rallen)
Wertbestimmende Arten: Kormoran, Gänsesäger
• Erhalt der Gewässer und angrenzender Uferbereiche und Entwicklung von nutzungsfreien Zonen als ungestörte Nahrungs- und Ruheräume • Erhalt der höheren uferbegleitenden Gehölzbestände als Rastplätze (Kormoran) • Schutz vor unmittelbaren Gefährdungen durch Fischerei und Jagd
Gastvogelgilde: Gastvögel, die auf störungsarme offene Wasserflächen und im Umfeld vorhandene Wiesen und Äcker (Nahrungsflächen) angewiesen sind (Schwäne, Gänse, Möwen)
Wertbestimmende Arten: Singschwan
• Erhalt der Gewässer und angrenzender Uferbereiche und Entwicklung von nutzungsfreien Zonen als ungestörte Nahrungs- und Ruheräume • Erhalt bestehender Grünlandflächen • Schutz vor unmittelbaren Gefährdungen durch Fischerei und Jagd
Gastvogelgilde: Gastvögel, die auf flach überstaute Uferzonen bzw. offenes Feuchtgrünland angewiesen sind (Limikolen)
Wertbestimmende Arten: /
• Erhalt und Erhöhung der Verfügbarkeit kleinerer Rastgewässer • Erhalt bestehender Grünlandflächen

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Beschreibung des Vorhabens

Die Rhein-Umschlag Kieswerke GmbH & Co. KG betreibt am Standort Estorf, Gemarkung Estorf, Flur 9 im Landkreis Nienburg/Weser einen Kies- und Sandabbau im Nassabbauverfahren und plant eine Erweiterung dieser Abbaufäche in nordöstliche Richtung. Die geplante Vorhabenfläche befindet sich auf den Flurstücken 3, 4, 11, 13, 1/1, 12/2, 14/2 und 15/2 und weist eine Größe von ca. 90 ha auf. Bei einem Großteil der überplanten Flächen handelt es sich um Ackerflächen, die einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Für die Erweiterungsfläche ist ebenfalls eine Rohstoffgewinnung im Nassabbauverfahren mittels Schwimmbagger geplant. Der Abbau in der Erweiterungsfläche wird in 30 Abbauabschnitte unterteilt, die in 6 Oberabbauabschnitten zusammengefasst werden und erfolgt im

Uhrzeigersinn entlang der Weser. Die vorhandene Infrastruktur soll für den Abbau und die Aufbereitung der Sande und Kiese weiter genutzt werden. Ein Abtransport findet über die elektrisch betriebenen Förderbandanlagen statt. Eine Rohböschung mit der Neigung von 1 : 2 entsteht während des Abbaus. Es ist vorgesehen, die im Zuge des Abbaus neu entstehende Seefläche in zwei Seeflächen zu unterteilen. Im zentralen Bereich des geplanten Abbaubereiches wird hierfür ein Damm in nordöstliche Richtung aufgeschüttet. Die zwei nach Abschluss des geplanten Abbaus entstehenden Seen weisen Flächen von ca. 27,3 ha und ca. 40,6 ha auf. Zwischen der Abgrabungsgrenze zur Weser und den geplanten Auskiesungsflächen (entstehende Seeflächen) verbleiben Restflächen mit einer Breite von mindestens 25 m, welche zu Rekultivierungszwecken verwendet werden (in der Herrichtung werden die entstehenden Seeflächen mind. 50 m von der Weser entfernt sein). Allgemeine Sicherheitsstreifen belaufen sich auf 3 m zur Flurstücksgrenze. Im Bereich des parallel zur Südgrenze verlaufenden Ruchgrabens erhöht sich dieser Abstand auf 10 m.

Die für das bestehende Kieswerk hergestellte Zufahrtsstraße, welche nördlich von Landesbergen von der B215 abzweigt und eine Durchfahrung des Ortes Estorf vermeidet, wird ebenfalls für die geplante Erweiterung genutzt werden. Ein Abtransport der Kiese und Sande zu den Absatzgebieten erfolgt unverändert per Schiff (Europa- und Großmotorschiff) von einem eigenen Anleger aus. Dieser befindet sich südlich der genehmigten Abbauflächen. Die Beladung der Schiffe vom firmeneigenen Anleger erfolgt über ein Förderbandsystem. Die südlich am Kieswerk befindlichen Betriebsgebäude mit integrierten Sozialräumen für die Belegschaft werden weiterhin genutzt. Entsprechend stellen das weiterhin genutzte Landförderband zur Erweiterungsfläche, weitere mobile Bandstraßen im Erweiterungsbereich sowie der eingesetzte Schwimmbagger die einzigen Nebenanlagen auf der geplanten Erweiterungsfläche dar.

Für den Abtrag von Oberboden und Abraum werden mobile Erdbaumaschinen eingesetzt. Die Mächtigkeit der Überdeckung der abbauwürdigen Kies- und Sandschichten mit Auenlehm und Oberboden beträgt ca. 2,1 bis 3,1 m, wobei der anstehende Oberboden eine Mächtigkeit von ca. 0,3 m einnimmt. Die Abbausohle wird bei ca. 10-14 m NHN liegen. Der anfallende Abraum wird für die Modellierung der entstehenden Uferstrukturen sowie des geplanten Dammbauwerks verwendet.

Neben der geplanten Erweiterung des Abbaubereiches haben sich in der nördlichen der beiden im Betrieb befindlichen Abbaustätten (1. Erweiterung) Änderungen in der Abbau- und Rekultivierungsplanung ergeben. Die Abbaufäche wird sich durch einen geplanten Abbauverzicht an der Westgrenze von ca. 32,4 ha auf ca. 27,1 ha verkleinern. Hierbei wird die abgebaute Randzone des im Jahr 2002 genehmigten Abbaubereichs von 2,3 ha mit berücksichtigt. Weitergehend ist durch die geplante Erweiterung in nordöstlicher Richtung vorgesehen, die südöstlichen Teilflächen der Abbaufächen der 1. Erweiterung aus betriebswirtschaftlichen Gründen erst nach Abschluss des Abbaus der geplanten Erweiterungsflächen abzubauen. Ebenfalls verschiebt sich die Lage einer vorgesehenen vorgezogenen

Ausgleichsmaßnahme (CEF- Maßnahme) zum Ausgleich von beanspruchten Feldlerchenhabitaten an die neue Westgrenze der 1. Erweiterung.

Hydrogeologische Aspekte

Besonders die geplante Erweiterung des Kiesabbaus führt zu Änderungen der örtlichen Grundwasserverhältnisse. Eine Berechnung der vorkommenden Auswirkungsbereiche wird im Rahmen des durch die Schmidt + Partner GmbH erarbeiteten hydrogeologischen Gutachtens durchgeführt (SCHMIDT + PARTNER GMBH 2024) (Teil E1). Die wesentlichen Ergebnisse im Hinblick auf die entstehenden Auswirkungsbereiche werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt.

Gemäß dem Gutachten sind Auswirkungen auf die örtlichen Grundwasserverhältnisse innerhalb der gepl. Erweiterungsfläche, eines nordöstlich angrenzenden Stillgewässers sowie großräumig südlich und südöstlich, u. a. im Bereich des „Estorfer Sees“, zu erwarten. Für das südlich gelegene „Hauptgewässer“ wird sich nach Abschluss des Bodenabbaus (und der entsprechenden Herstellung der gepl. Abgrabungsgewässer) eine Aufhöhung des Grundwasserstandes von ca. 0,41 m einstellen. Diese erhöht sich im Vergleich zur berechneten Aufhöhung im Zuge des Nassabbaus in den bereits genehmigten Seeflächen von ca. 0,32 m um weitere 0,09 m. Die Aufhöhungen entstehen v. a. durch den Einbau wasserundurchlässiger Abraumschichten (Auenlehm) (s. o.) in die Ufer- und Dammstrukturen. Das in nordwestliche Richtung fließende Grundwasser trifft entsprechend auf diese Abdichtungen, wodurch sich die örtlichen Grundwasserstände anheben. Diese Abdichtungen werden durch den geplanten Einbau von hydraulischen Fenstern (wasserdurchlässige Bodenschichten) unterbrochen. Diese befinden sich an der Süd- und Ostgrenze der geplanten Erweiterungsfläche. Durch den Einbau dieser hydraulischen Fenster erfolgt auch im Bereich eines östlich der geplanten Abgrabung befindlichen Altarms der Weser keine Absenkung des Grundwasserstands. Auch innerhalb und im Umfeld dieser Gewässerstruktur wird ein Anstieg des Grundwasserstands um ca. 10 cm prognostiziert (SCHMIDT + PARTNER GMBH 2024).

Insgesamt beläuft sich der ermittelte Auswirkungsbereich der vom geplanten Vorhaben ausgehenden Änderungen der Grundwasserverhältnisse vorrangig auf Bereiche östlich und geringfügig nordöstlich der geplanten bzw. der bestehenden Abbaustätte. Weitergehend begrenzt die Weser den örtlichen Grundwasserkörper, sodass keine Änderungen der Grundwasserverhältnisse westlich der Weser auftreten (SCHMIDT + PARTNER GMBH 2024).

Wesentliche Wirkfaktoren

Durch das geplante Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile entstehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Schutz- und Erhaltungsziele (Wirkfaktoren). Die entstehenden Wirkfaktoren sind bau-, anlage- oder betriebsbedingter Art und haben dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen.



Durch das Vorhaben entstehen ausschließlich indirekte Wirkfaktoren, da die untersuchten Natura 2000-Gebiete an keiner Stelle überplant werden.

Im Zuge der geplanten Anpassungen der Abbauplanung im bereits genehmigten Abgrabungsbereich sind keine zusätzlichen, über das bisher ermittelte Maß hinausgehenden bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. Potenzielle anlagebedingte Auswirkungen werden betrachtet.

Baubedingte Wirkfaktoren

Im Zuge der Baustelleneinrichtung, Baufeldfreimachung und des Baustellenbetriebs (u. a. Abschieben des Oberbodens und Abraums im Vorfeld der Abgrabung) entstehen Wirkfaktoren wie Lärm-, Licht- oder Staubentwicklung durch die Baufahrzeuge bzw. das Betreten der Fläche. Akustische Wirkungen, temporäre Bodenvibrationen und Erschütterungen durch den Baustellenbetrieb bei Tage sind mit möglichen Störwirkungen auf die maßgeblichen Tierarten verbunden. Zudem kann es im Havariefall zum Eintrag toxischer Stoffe in die Gewässer kommen (z. B. Schmierstoffe der eingesetzten Maschinen). Dies könnte die LRT der örtlichen Teilflächen des FFH-Gebiets sowie weitere, für die in den Natura-2000-Schutzgebieten geführten maßgeblichen Arten relevante Biotopstrukturen potenziell beeinträchtigen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Es entsteht keine anlagebedingte Überplanung der im Umfeld befindlichen Natura2000-Gebiete. Dennoch verändern sich die örtlichen Biotopstrukturen innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche. Auswirkungen sind hierbei besonders im Hinblick auf die Habitatsignung der vom Vorhaben beanspruchten Ackerflächen sowie die neu entstehenden Seeflächen für die in den Natura 2000-Gebieten geführten maßgeblichen Arten zu bewerten. Mögliche weitere anlagebedingte Wirkfaktoren betreffen die festgestellten Änderungen des Grundwasserstands und die dadurch auftretenden Veränderungen von Standortverhältnissen für den Wasserhaushalt und den Boden der LRT bzw. die für die in den Schutzgebieten geführten maßgeblichen Arten relevanten Biotopstrukturen durch die Entstehung der Baggerseen. Zudem kommt es zu räumlichen Veränderungen durch technische Anlagen wie Schwimmbagger und Förderbandanlage.

Durch die geplante Verkleinerung der nördlichen, bereits genehmigten Abgrabungsfläche ändert sich die Verteilung des entstehenden Abraums auf die jeweiligen Abbauabschnitte, sodass sich die örtlichen Grundwasserfenster geringfügig verschieben. Potenzielle Auswirkungen dieser Veränderungen der Grundwasserverhältnisse auf die zu prüfenden Natura 2000-Gebiete sind mit den oben genannten, potenziell auftretenden Auswirkungen gleichzusetzen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mögliche Wirkfaktoren der geplanten Erweiterung des Kiesabbaus auf die umliegenden Natura 2000-Gebiete sind die Beleuchtung der Betriebsanlagen und des Abbaugerätes sowie

Lärmemissionen durch Betriebstätigkeiten. Diese sind mit möglichen Störfwirkungen auf die Arten der Natura 2000-Gebiete sowie deren maßgebliche Arten verbunden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass keine nächtlichen Abbautätigkeiten vorgesehen sind. Im Havariefall kann es zudem zum Eintrag toxischer Stoffe in die Gewässer kommen (z. B. Schmierstoffe der eingesetzten Maschinen) (vgl. Angaben zu baubedingten Wirkfaktoren). Dies könnte die LRT der örtlichen Teilflächen des FFH-Gebiets sowie weitere, für die in den örtlichen Natura 2000-Schutzgebieten geführten maßgeblichen Arten relevante Biotopstrukturen potenziell beeinträchtigen.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete durch das Vorhaben

Zu prüfen ist, ob eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete ohne vertiefte Prüfung ausgeschlossen werden kann. Das Vorhaben darf somit nicht zu einer Beeinträchtigung der für das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (DE-3319-332) maßgeblichen LRT oder Anhang II-Arten bzw. der wertbestimmenden Arten für das Vogelschutzgebiet „Wesertalau bei Landesbergen“ (DE-3420-401) führen.

Innerhalb der vorliegenden Verträglichkeitsvorprüfung gilt es zu klären, ob die für die Gebiete gemeldeten Arten und LRT (nur FFH-Gebiet) bzw. die Gesamtfunktion der Schutzgebiete einschließlich der Erhaltungsziele maßgeblich durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden können.

4.1 Prognose für das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“

Potenzielle, durch das geplante Vorhaben auftretende Auswirkungen sind vorrangig auf die in den Schutzgebietsverordnungen zum LSG „Estorfer See“ (LSG NI 233), NSG „Liebenauer Gruben“ (NSG HA 221) und LSG „Die Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser“ (LSG NI 66) genannten maßgeblichen Anhang II-Arten Teichfledermaus und Fischotter (nur LSG NI 66) sowie den LRT 3150 zu reduzieren. Auswirkungen auf den alleinig im LSG „Die Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser“ relevanten LRT 6430 (vgl. Kap. 2.1.1) lassen sich ausschließen. Potenziell auftretende Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung von >500 m und der zwischengelagerten Weser auf den LRT nicht zu erwarten.

Der Fischotter wird dennoch mit in die weitere Betrachtung einbezogen, da dieser auch als charakteristische Art des LRT 3150 gelistet wird. Weitergehend wird wie bereits in Kap. 2.1.3 erläutert, die in den „Liebenauer Gruben“ nachgewiesene Anhang II-Art Biber in die Prognose integriert.

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die auftretenden Licht-, Lärm-, und Staubemissionen sind für die Teichfledermaus als nicht erheblich zu bewerten. Die Teichfledermaus besitzt keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Licht (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2018). Im Regelfall sind zudem keine Bau- bzw. Abgrabungsarbeiten außerhalb der Tageslichtzeiten vorgesehen. Falls sie witterungs- und bauzeitenbedingt unvermeidbar sind, so beschränken sich die Arbeiten auf wenige Tage. Durch entstehenden Lärm und Staub sind die nachtaktiven Fledermäuse entsprechend ebenfalls nicht gefährdet.

Geeignete Lebensraumstrukturen wie der Altarm östlich bzw. der „Estorfer See“ südlich der geplanten Erweiterungsfläche für die Arten Biber und Fischotter werden im Zuge der Erweiterung nicht überplant. Da Nachweise der Arten lediglich nördlich der Weser getätigt wurden, ist grundsätzlich nicht mit einer entsprechenden bau- bzw. - betriebsbedingten Lärmbelastung auf die Arten zu rechnen.

Im Hinblick auf die potenziellen Auswirkungen auf den LRT 3150 ist aufzuführen, dass die Räumung und die Auskiesung der geplanten Abgrabungsflächen abschnittsweise verlaufen und entsprechende Bodenvibrationen, Erschütterungen sowie Schadstoff- und Staubemissionen lediglich von Teilbereichen der Erweiterungsflächen ausgehen. Zusätzlich ist auf die bereits vorhandene Vorbelastung durch den südwestlich der geplanten Erweiterungsflächen befindlichen Abgrabungsbetrieb hinzuweisen. Durch die temporär in Abschnitten auftretenden Emissionen und die vorhandene Vorbelastung durch den vorhandenen Abgrabungsbetrieb sind erhebliche Auswirkungen auf den LRT 3150 nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf den LRT 3150 sowie umliegende relevante Biotopstrukturen der Arten Teichfledermaus, Biber und Fischotter durch Emissionen im Zuge von Maschineneinsatz im Havariefall durch den Eintrag toxischer Stoffe (z. B. Schmierstoffe) in das Abgrabungsgewässer sind ebenfalls auszuschließen. Durch Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, Maßnahmen des Gewässerschutzes und einen ordnungsgemäßen Baustellen- und Abgrabungsbetrieb werden Risiken, die eine Beeinträchtigung umliegender Gewässerstrukturen bewirken könnten, minimiert. Kommt es dennoch zum Havariefall, z. B. zum Eintrag von Schadstoffen in den Wasserkörper, so ist durch entsprechende Maßnahmen eine Unterbindung der Ausbreitung möglich.

Erhebliche bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind demnach auszuschließen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Eine direkte Inanspruchnahme von (Teil-)Flächen des FFH-Gebiets erfolgt nicht. Durch den geplanten Nassabbau in der Erweiterungsfläche entstehen zwei Seeflächen. Die in diesem Bereich derzeit vorhandenen Biotopstrukturen (vorrangig intensiv genutzte Ackerflächen) weisen großteils keine Eignung im Hinblick auf die relevante Art Teichfledermaus sowie auch die ergänzend betrachteten Arten Biber und Fischotter auf.

Im Rahmen durchgeführter Fledermauserfassungen im Jahr 2021 wurde die Teichfledermaus alleinig in einer nordwestlich im Erweiterungsbereich gelegenen Feldgehölzstruktur nachgewiesen (ECHOLOT GBR 2021). Diese bleibt größtenteils durch einen vorgesehenen Abbauverzicht erhalten. Es ist alleinig die Fällung eines Einzelbaums vorgesehen. Entsprechende Auswirkungen auf die örtlich nachgewiesenen Fledermausarten werden detailliert im eigens zum Antrag erarbeiteten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH 2025) (Teil E7) ermittelt. Unter Beachtung der dort aufgeführten Maßnahmen ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Teichfledermaus zu rechnen. Für nähere Ausführungen wird auf den genannten Fachbeitrag verwiesen.

Südlich der geplanten Erweiterung verläuft der Ruschgraben, welcher in Verbindung mit der gewässerbegleitenden grünlandähnlichen Vegetation sowie z. T. säumenden Gehölzbeständen eine Verbindungs- bzw. Leitstruktur für die Fledermausart darstellt. Diese Struktur wird nicht überplant. Entsprechend sind die anlagebedingten Veränderungen der Biotopstrukturen innerhalb des Eingriffsbereichs der Erweiterungsflächen als nicht erheblich zu bewerten. Nach Abschluss der geplanten Rekultivierung stellen die Seeflächen, insbesondere mit den vom Vorhaben größtenteils unberührten Feldgehölzen, einen geeigneten Lebensraum für die Teichfledermaus dar, sodass insgesamt mit einer Verbesserung der Habitatstrukturen i. S. d. der Erhaltungsziele (vgl. Tab. 4) zu rechnen ist.

Da lediglich eine sporadische Aktivitätsdichte von erfassten Fledermäusen innerhalb des größtenteils strukturarmen Erweiterungsbereichs nachgewiesen wurde (ECHOLOT GBR 2021), sind demnach auch keine relevanten Auswirkungen durch die im Zuge der geplanten Abgrabungstätigkeiten errichteten technischen Anlagen (Saugbagger, Förderbandanlage) auf mögliche Flugbeziehungen zu erwarten. Nach Abschluss der Abgrabungstätigkeiten werden diese zurückgebaut.

Gleiches ist für die Arten Fischotter und Biber festzuhalten, welche ebenfalls im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag einer detaillierteren Überprüfung unterzogen werden. Aufgrund fehlender Nachweise der Arten innerhalb den umliegenden, für die Arten relevanten Biotopstrukturen („Estorfer See“ und Altarm) sind grundsätzlich keine direkten Auswirkungen auf die relevanten Arten zu erwarten. Nach Umsetzung der geplanten Rekultivierung stellen die naturnah entwickelten Abgrabungsgewässer potenzielle neue Lebensraumstrukturen dar.

Auswirkungen durch Veränderungen der Grundwasserverhältnisse (vgl. (SCHMIDT + PARTNER GMBH 2024)) durch das geplante Vorhaben sind grundsätzlich für die nördlich bzw. westlich der Weser gelegenen Teilflächen „Große Aue“, „Liebenauer Gruben“ und „Wellier Schleife“ des FFH-Gebietes auszuschließen. Innerhalb des Auswirkungsbereiches liegen lediglich Teilflächen des „Estorfer Sees“. Die dort ermittelten Aufhöhungen der Grundwasserstände im Zuge des geplanten Bodenabbauvorhabens werden sich positiv auf den Wasserstand der dortigen Gewässer und die umliegenden wasserabhängigen Biotopstrukturen (u. a. der LRT 3150) auswirken, da sich die örtlichen Grundwasserverhältnisse

aufhöhen. Durch den vorgesehenen Einbau von hydraulischen Fenstern (vgl. Kap. 3) wird ebenfalls eine Aufhöhung des Grundwasserstands im Bereich des nordöstlich der geplanten Erweiterungsfläche gelegenen Altarms prognostiziert. Trotz der Lage dieser Gewässerstruktur außerhalb des örtlichen FFH-Gebiets kann diese eine Teillebensraumfunktion für die relevanten Arten Teichfledermaus, Biber und Fischotter darstellen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die prognostizierten Anhöhungen der Grundwasserstände zu positiven Effekten auf den örtlichen LRT sowie die relevanten Arten führen.

Erhebliche anlagebedingte Auswirkungen durch das geplante Vorhaben sind demnach **auszuschließen**.

4.2 Prognose für das Vogelschutzgebiet „Wesertalaue bei Landesbergen“

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die zur Prüfung relevante nördliche Teilfläche des Vogelschutzgebiets sind aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben (ca. 700 m zum Verladehafen, ca. 1,7 km zum geänderten nördlichen aktiven Abgrabungsbereich und ca. 2,1 km zur geplanten Erweiterung) auszuschließen. Das Schutzgebiet befindet sich darüber hinaus deutlich außerhalb des im Rahmen des hydrogeologischen Gutachtens ermittelten Auswirkungsbereichs der entstehenden Veränderungen der Grundwasserverhältnisse (SCHMIDT + PARTNER GMBH 2024).

Anlagebedingt werden Teillebensräume der in dem EZD gelisteten maßgeblichen Brutvogelgilden der „Wiesen und Feldvögel“ und „Gebüsch- und Heckenbrüter“ im weiteren Umfeld des Schutzgebiets überplant. Der entsprechende Verlust potenzieller Habitatbestandteile ist nicht als erheblich zu bewerten, da sich insbesondere auch im näheren Umfeld des Natura 2000-Gebiets gleich- bzw. höherwertige Strukturen befinden. Für weitere innerhalb des EZD geführte Vogelgilden führt die Entstehung von Seeflächen sowie umliegender extensiv genutzter Landbereiche innerhalb der Vorhabenfläche zu positiven Auswirkungen. Für folgende gelistete Vogelgilden stellen die neu entwickelten Flächen geeignete Lebensräume dar (vgl. Tab. 6):

- An Wasserflächen gebundene Brutvögel
- Brutvögel vegetationsarmer Inseln in Gewässern
- Brutvögel der Röhrichte und Verlandungszonen
- Gastvögel, die auf störungsarme Wasserflächen angewiesen sind
- Gastvögel, die auf störungsarme Wasserflächen und im Umfeld vorhandene Wiesen und Äcker angewiesen sind
- Gastvögel die auf flach überstaute Uferzonen bzw. Feuchtgrünland angewiesen sind

Erhebliche Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf das Vogelschutzgebiet „Wesertalaue bei Landesbergen“ lassen sich entsprechend **ausschließen**.

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Für das Vorhabengebiet sind keine Planungen bekannt, die ggf. zu kumulativen Wirkungen führen könnten. Es lässt sich alleinig der bestehende Abbau südlich der Abbaufäche zur Bewertung möglicher kumulativer Wirkungen heranziehen.

Hierbei ist auf die im Zuge der 1. Erweiterung des örtlichen Kiesabbaus (nördlicher, derzeit aktiver Abbauabschnitt) durchgeführte FFH-Vorprüfung aus dem Jahr 2016 zu verweisen. Erhebliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Teilflächen des FFH-Gebiets „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (DE-3319-332) und der nördlichen Fläche des Vogelschutzgebietes „Wesertalaue bei Landesbergen“ (DE-340-401) wurden hierbei ausgeschlossen (RHEIN-UMSCHLAG GMBH & CO. KG 2016).

Auch unter Mitberücksichtigung der bestehenden Abbaufächen sind keine erheblichen Auswirkungen auf den/die angrenzenden prüfungsrelevanten LRT bzw. Arten zu erwarten, die insgesamt zu kumulierenden Auswirkungen führen könnten. Hierbei wird auf die bereits in Kap. 4 dargestellten, größtenteils positiven Auswirkungen des geplanten Abbauvorhabens auf den/die entsprechenden LRT bzw. Arten verwiesen. Die geplante Erweiterung des Abbaugebietes führt zu prognostizierten Grundwasserstandserhöhungen sowie der Schaffung geeigneter Lebensraumstrukturen für die Teichfledermaus und für eine Vielzahl der in dem EZD für das örtliche Vogelschutzgebiet geführten Vogelarten.

6 Fazit

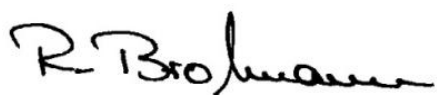
Im Ergebnis konnten in Anbetracht der verfügbaren Daten keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (DE-3319-332) sowie des Vogelschutzgebietes „Wesertalaue bei Landesbergen“ (DE340-401) abgeleitet werden.

Die im Standarddatenbogen aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht vom Vorhaben betroffen. Auch erhebliche Beeinträchtigungen von Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie oder von für die LRT genannten charakteristischen Arten sowie der maßgeblichen Vogelarten bzw. -gilden lassen sich nicht ableiten. Das Vorhaben tangiert dementsprechend auch nicht die für die Erhaltungsziele formulierten Erhaltungsmaßnahmen. Die Erhaltung oder Erreichung der Erhaltungsziele der geprüften Natura 2000-Gebiete wird durch das geplante Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Eine kumulative Wirkung des Vorhabens mit der bestehenden Abgrabung führt ebenfalls nicht zu erheblichen Auswirkungen auf den/die prüfungsrelevanten LRT bzw. Arten der örtlichen Natura 2000-Gebiete.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (DE-3319-332) und „Wesertalaue bei Landesbergen“ (DE-3420-401) insgesamt sowie der für die Schutzgebiete wertgebenden Arten und Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. Entsprechend ist eine tiefgreifende Prüfung der Verträglichkeit der örtlichen Natura 2000-Gebiete nicht erforderlich.

Herford, im April 2025



7 Quellenverzeichnis

ECHOLOT GbR (2021)

Erweiterung des Abbaugbietes Estorf - Fledermauserfassungen. Echolot, Büro für Fledermauskunde, Zweigstelle Minden, Fau Dipl. Landschaftsökologin Sandra Meier.

FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2018)

Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Schlussfassung Stand 01/2018. Forschungsprojekt FE 02.0256/2004/LR. Hrsg.: BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR .

KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH (2025)

Erweiterung des Bodenabbaus am Standort Estorf - Artenschutzbeitrag.

KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH (2025)

Erweiterung des Bodenabbaus am Standort Estorf - Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie.

LANDKREIS NIENBURG WESER (2014a)

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Estorfer See" in der Gemeinde Estorf, Landkreis Nienburg (Weser) vom 24.10.2014.

LANDKREIS NIENBURG WESER (2017)

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Die Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser (LSG NI 66) im Flecken Steyerberg und in der Samtgemeinde Liebenau, Landkreis Nienburg (Weser) vom 16.06.2017.

LANDKREIS NIENBURG WESER (2012)

Verordnung über da Naturschutzgebiet "Liebenauer Gruben" in den Samtgemeinden Liebenau und Mittelweser, Landkreis Nienburg (Weser) vom 19.10.2012.

LANDKREIS NIENBURG WESER (2014b)

Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 177 "Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen" in den Samtgemeinden Mittelweser und Liebenau sowie Flecken Steyerberg, Landkreis Nienburg (Weser) vom 24.10.2014.

LANDKREIS NIENBURG/ WESER (2020)

Landschaftsrahmenplan - Landkreis Nienburg/ Weser .

LANDKREIS NIENBURG/WESER (2003)

Regionales Raumordnungsprogramm.



LANDKREIS NIENBURG/WESER (2020)

Maßnahmenplan für die Natura 2000-Gebiete „Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg“ (FFH 289) und „Wesertalaue bei Landesbergen“ (V43).

ML NDS (2017)

Landes-Raumordnungsprogramm (LROP). - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ.

NIBIS (2021)

Wasserversorgungskonzept Niedersachsen 1: 500.000 - Bedeutsame grundwasserabhängige Landökosysteme gemäß EG-WRRL (FFH- Gebiete NLWKN). Niedersächsisches Bodeninformationssystem, Hrsg. -
[HTTPS://NIBIS.LBEG.DE/NET3/PUBLIC/IKXCMS/?PGID=1386#:~:TEXT=DIES%20GESC
HAH%20AUF%20GRUNDLAGE%20DES%20%E2%80%9EKONZEPT%20ZUR%20B
ER%20C3%BCCKSICHTIGUNG,ZU%20BER%20C3%BCCKSICHTIGEN%20C%20DIE%20W
ASSERABH%20C3%A4NGIGE%20BIOTOP-
%20BZW.%20LEBENSRAUMTYPEN%20AUFWEISEN..](https://nibis.lbeg.de/net3/public/ikxcms/?pgid=1386#:~:text=Dies%20GESC,HAH%20AUF%20GRUNDLAGE%20DES%20%E2%80%9EKONZEPT%20ZUR%20BER%20C3%BCCKSICHTIGUNG,ZU%20BER%20C3%BCCKSICHTIGEN%20C%20DIE%20WASSERABH%20C3%A4NGIGE%20BIOTOP-%20BZW.%20LEBENSRAUMTYPEN%20AUFWEISEN..)

NLF (2021)

Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“. gleichzeitig Pflege- und Entwicklungsplan für das Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg“ (LSG NI 67). - NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN.

NLWKN (2017)

Standarddatenbogen des EU- Vogelschutzgebietes V43 "Wesertalaue bei Landesbergen" . Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hrsg.

NLWKN (2020)

Standarddatenbogen des FFH- Gebiets 289 "Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg". Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hrsg..

NLWKN (2023a)

Gebietsdaten für das FFH- Gebiet 289 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz, Hrsg.. - [HTTPS://WWW.NLWKN.NIEDERSACHSEN.DE/FFH-GEBIETE/FFH-
GEBIET-289-TEICHFLEDERMAUS-GEWASSER-IM-RAUM-NIENBURG-198432.HTML.](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/ffh-gebiete/ffh-gebiet-289-teichfledermaus-gewasser-im-raum-nienburg-198432.html)

NLWKN (2023b)

Gebietsdaten für das EU- Vogelschutzgebiet V43 Wesertalaue bei Landesbergen . Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hrsg. . - [HTTPS://WWW.NLWKN.NIEDERSACHSEN.DE/EU-VOGELSCHUTZGEBIETE/EU-VOGELSCHUTZGEBIET-V43-WESERTALAUE-BEI-LANDESBERGEN-134137.HTML](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/eu-vogelschutzgebiete/eu-vogelschutzgebiet-v43-wesertalaue-bei-landesbergen-134137.html).

RHEIN-UMSCHLAG GMBH & CO. KG (2016)

Kieswerk Estorf - Antragsunterlagen gemäß WHG zur 1. Erweiterung des Bodenabbaus am Standort Estorf.

SCHMIDT + PARTNER GMBH (2024)

Hydrogeologisches Gutachten als Bestandteil der Planunterlagen zur Beantragung der Erweiterung einer Nassabgrabung im Bereich Estorf. Schmidt + Partner GmbH; Beratende Hydrogeologen BDG, Beratende Ingenieure VBI.

